

Landgericht  
Koblenz

Met 7. Vnl. CA

Landgericht \* Karmeliterstraße 14 \* 56068 Koblenz



Anwaltskanzlei  
Reibold-Rolinger  
Klara-Mayer-Straße 27  
55294 Bodenheim

Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in) 0261 102	Datum
161/15 LA10	8 O 250/15	-1677, 1678, Fax: -1910, Frau Frank	03.02.2017

In Sachen  
Herkenrath, K. u.a. ./ Berndt, H.  
wg. Rückabwicklung und Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 02.02.2017 und zwei Abschriften des Beschlusses vom 02.02.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Frank, Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

<b>Sprechzeiten:</b> 09:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 15:30 Uhr Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr. Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich.	<b>Zentrale Kommunikation:</b> Telefon: 0261 102 - 0 Telefax: 0261 102 - 1908 Internet: <a href="http://www.justiz.rlp.de">http://www.justiz.rlp.de</a> E-Mail: <a href="mailto:lgko@ko.jm.rlp.de">lgko@ko.jm.rlp.de</a>	<b>Verkehrsanbindung:</b> Bus ab KO-Hauptbahnhof Linie 1 bis Haltestelle Görresplatz. Zu Fuß ab KO-Hauptbahnhof ca. 20 Minuten.	<b>Parkmöglichkeiten:</b> Tiefgarage Schloss, Karmeliterstraße, Tiefgarage Görresplatz für Behinderte: Parkplatz vor dem Haus
--	--	--	---

Aktenzeichen:  
8 O 250/15



Landgericht  
Koblenz

## Beschluss

Ver.:	Frist ncl.	KV/ KFA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kennt- nis
SB	06. FEB. 2017		Rück- spr.
Rück- spr.	Anwaltskanzlei REIBOLD-ROLINGER		Zah- lung
zdA			Stel- lung

In dem Rechtsstreit

Herkenrath, Karl u.a.  
RAe Reibold-Rolinger

././ Berndt, Horst  
RAe Busse & Miessen

wegen Rückabwicklung und Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Volckmann als Einzelrichter am 02.02.2017 beschlossen:

Der Antrag und des Prozessbevollmächtigten des Streithelfers des Beklagten Andreas Baumann auf Fristverlängerung wird zurückgewiesen.

### Gründe:

Die Klägerpartei hat dem erneuten Fristverlängerungsantrag widersprochen. Zu dem erscheint eine Fristverlängerung bis zum 03.03.2017 angesichts des kurzen, in der Sache nicht übermäßig schwierigen Gutachtens des Sachverständigen Dipl. Ing. Nürnberg nicht angemessen. Eine Vertretung des Prozessbevollmächtigten des Streithelfers des Beklagten durch einen seiner Sozien dürfte daher für die Stellungnahme zum Gutachten ohne weiteres zumutbar sein.

Volckmann  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:



(Dienstsiegel)

(Frank), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle